

**Constitutions of the World  
from the late 18th Century  
to the Middle of the 19th Century**

**Verfassungen der Welt  
vom späten 18. Jahrhundert  
bis Mitte des 19. Jahrhunderts**

**Constitutions of the World  
from the late 18th Century  
to the Middle of the 19th Century**

Sources on the Rise  
of Modern Constitutionalism

Editor in Chief  
Horst Dippel

Europe: Volume 3

**Verfassungen der Welt  
vom späten 18. Jahrhundert  
bis Mitte des 19. Jahrhunderts**

Quellen zur Herausbildung  
des modernen Konstitutionalismus

Herausgegeben von  
Horst Dippel

Europa: Band 3

**Deutsche Verfassungsdokumente  
1806–1849**

**Teil III:  
Frankfurt – Hessen-Darmstadt**

Herausgegeben von  
Werner Heun

---

**German Constitutional Documents  
1806–1849**

**Part III:  
Frankfurt – Hesse-Darmstadt**

Edited by  
Werner Heun

**Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek**

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication  
in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data  
are available in the internet at <http://dnb.d-nb.de>.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Printed on acid-free paper / Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier

© 2007 by K. G. Saur Verlag, München  
Ein Imprint der Walter de Gruyter GmbH & Co. KG  
Printed in Germany

All Rights Strictly Reserved / Alle Rechte vorbehalten.  
Technical Partner / Technischer Partner: Mathias Wündisch, Leipzig  
Printed and Bound / Druck und Bindung: Strauss GmbH, Mörlenbach

ISBN 978-3-598-35715-2

# Inhalt – Contents

Fürstliches Organisationspatent von Frankfurt (1806) . . . . .	7
Verfassung von Frankfurt (1810) . . . . .	13
Entwurf der Frankfurter Verfassung (1814) . . . . .	21
Ergänzungsakte der alten Frankfurter Stadtverfassung (1816) . . . . .	49
Revision von 1848 . . . . .	76
Verfassungsentwurf des Freistaates Frankfurt (1849) . . . . .	77
Verfassung des Freistaates Hamburg (1849) . . . . .	93
Verfassung von Hannover (1819) . . . . .	111
Verfassung von Hannover (1833) . . . . .	117
Publikationspatent zur hannoveraner Verfassung (1833) . . . . .	147
Verfassung von Hannover (1840) . . . . .	153
Erste Revision von 1848 . . . . .	194
Zweite Revision von 1848 . . . . .	195
Edikt von Hessen-Darmstadt (1820) . . . . .	215
Verfassung von Hessen-Darmstadt (1820) . . . . .	223
Edikt von 1820 . . . . .	237
Verordnung von 1820 . . . . .	262
Gesetz von 1821 . . . . .	266
Revision von 1842 . . . . .	268
Erste Revision von 1848 . . . . .	271
Zweite Revision von 1848 . . . . .	272
Dritte Revision von 1848 . . . . .	273
Erste Revision von 1849 . . . . .	274
Zweite Revision von 1849 . . . . .	286
Index . . . . .	291



# Fürstliches Organisationspatent von Frankfurt (1806)

## Erklärung und Verordnung Sr. Hoheit wie die Neue Verfassung von Frankfurt seyn solle<sup>1</sup>

Wir Carl von Gottes Gnaden Erzbischoff, Fürst Primas der Rheinischen Conföderation, souverainer Fürst von Regensburg und Aschaffenburg, Frankfurt und Wezlar etc.

Finden Uns bewogen, zur Beförderung allgemeiner Beruhigung dasjenige zu erklären, was nach Unserer Ueberzeugung in denen gegenwärtigen Umständen, in Beziehung auf die Stadt Frankfurt u. dessen Gebiet angemessen ist.

### ERSTER ABSCHNITT

#### *Staatsverhältniß*

§ 1. Wir sind bekanntlich in den Besitz der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes zufolge des rheinischen Bundes eingewiesen worden; der Inhalt des Bundesvertrags bestimmt mithin die Verhältnisse, die zwischen Frankfurt und Uns bestehen.

§ 2. Der Artikel 22. weist Uns die Souverainität und das gänzliche Eigenthum dieser Stadt und ihres Gebietes an.

§ 3. Der Gebrauch den Wir von dieser Uns anvertrauten Gewalt machen, besteht darin, daß Wir dieser guten Stadt Unser Wohlwollen und Achtung so viel bezeigen, als Uns möglich ist, indeme Wir in ihrem Betreff diejenige Verhältnisse eintreten lassen, welche vermög Artik. 26. und 27. des Bundesvertrags zwischen den Souverainen

und den mediatisirten Fürsten und Reichsgrafen bestehen.

### ZWEYTER ABSCHNITT

#### *Religionsverhältnisse*

§ 1. Sämmtlichen frommen, milden und wohlthätigen Stiftungen wird ihr Eigenthumsrecht feierlich zugesichert.

§ 2. Die Verfassung des Konsistoriums Augsburgischer Konfession wird bestätigt, und es hat im Ramen des souverainen Fürsten die, in Betreff ihrer Glaubensgenossen, sämmtliche dahin gehörende Rechte auszuüben.

§ 3. Den reformirten Glaubensgenossen können, auf ihr Verlangen, die nemliche Rechte verstattet werden wie den Evangelischen, jedoch haben sie die hergebrachte Jura Stolae zu vergüten.

§ 4. Diejenigen geistlichen Güter, die dem Frankfurter Staat zur Entschädigung durch den Reichsschluß von 1803 angewiesen worden, werden ferner besonders verwaltet, und von dem souverainen Fürsten zu frommen und milden Ausgaben bestimmt, und werden dazu verwendet (nach Abzug der darauf haftenden Schulden und Lasten); und da das Kirchengut des katholischen Religionstheils in diesem Fond enthalten ist, so werden die katholischen Seelsorger, Schullehrer, nebst geistlichen Pensionisten

davon besoldet, auch die katholischen Kirchen erhalten. Die hergebrachte Rechte und Gerichtsbarkeit des Erzbischöflichen Generalvikariats auf katholische geistliche Personen und Gegenstände, werden bestätigt.

§ 5. Die Mitglieder der drey christlichen Religionen sind von keinem öffentlichen Amt ausgeschlossen.

§ 6. Die Mitglieder der jüdischen Nation werden gegen Beleidigung und beschimpfende Mißhandlung in Schutz genommen.

### DRITTER ABSCHNITT

#### *Justizsachen*

§ 1. Die oberste Justizstelle für sämtliche Einwohner der Stadt Frankfurt u. ihres Gebiets ist das Oberappellationsgericht in Aschaffenburg.

§ 2. Die Appellation an die oberste Justizstelle gehet dahin von dem Schöffengericht in Frankfurt, welches die Rechtsstreitigkeiten zweyter Instanz entscheidet. Diese Stelle wird besetzt von einem Direktoren, von zwey Schöffen aus dem Haus Limburg, und zwey Schöffen aus dem Haus Frauenstein; sodann von fünf Syndicis mit entscheidendem Stimmrecht; welche letztere auch ihr Gutachten an den souverainen Fürsten in solchen Fällen zu erstatten haben, wenn mit benachbarten Staaten Streitigkeiten, oder über die innere Staats- oder bürgerliche Verhältnisse Anstände entstehen Nebstdem gehören an das Schöffengericht: a) Alle Klagsachen wider desfalls privilegirte Standespersonen durch Deputationen; von welchen die Appellation ad plenum geht. b) Moratorien, Güterabtretungsgesuche und Concourssachen obärrter Schuldner. c) Solche Causae voluntariae jurisdictionis, wozu nach gemeinen Rechten decretum Magistratus majoris erfordert ist, wie auch Einkindschaftsgesuche, Majoritätserklärung, und dergleichen. Auch

hat das Schöffengericht nach der bisherigen Verfassung die vor demselben schon anhängige Rechtssachen erster Instanz zu beendigen.

§ 3. Die neu aufzunehmenden Mitglieder müssen eine Probrelation ablegen, und in einer Prüfung bestehen.

§ 4. Die untere Justizstelle in Civilstreitigkeiten, ist das zu errichtende Stadt- und Landgericht. Die von verschiedenen Stadtämtern in erster Instanz bisher ausgeübte Jurisdiction ist aufgehoben und dem Stadtgericht übertragen. Es wird von sieben Beisitzern besetzt; deren zwey die Aufsicht über Vormundschaft und Curatelsachen besorgen, auch gehet Unsre Willensmeinung dahin, daß Handlungs, Wechsel, Bau, u. andere zu einem kurzen summarischen Verfahren sich eignende Sachen, nicht in pleno, sondern in abgesonderten Sectionen dieses Stadt- u. Landgerichts behandelt werden sollen. In Beziehung auf Wechsel- u. Handlungsgegenstände u. darüber entstehende Streitigkeiten, und überhaupt Prozeßordnung, behalten Wir Uns vor, nach reifer Erwägung eine besondere Verordnung zu erlassen. Wir erwarten hierüber ein gründliches Gutachten des bisherigen Syndicats-Collegii.

§ 5. Die Criminal-Jurisdiction ist dem Schöffen-Appellationsgericht anvertraut; nachdem die Sachen von dem Criminalrath untersucht worden; das Bestätigungs- und Begnadigungsrecht behalten Wir Uns vor, als souverainer Fürst.

### VIERTER ABSCHNITT

#### *Gesezgebung und Aemterverwaltung*

§ 1. Die Verordnungen werden von dem Senat entworfen, dem souverainen Fürsten vorgeschlagen, und von demselben bestätigt; in dringenden Fällen verordnet der Senat provisorisch, und berichtet an den

souverainen Fürsten. Außerdem ist der Senat das repräsentative Collegium des städtischen gemeinen Wesens, in allen auf die Verwaltung seiner Komunalrechten und Eigenthum sich beziehenden Sachen. Er darf jedoch über Veräußerung oder Verpfändung ohne Unsre Genehmigung nicht disponiren, auch keine neue Ausgaben eigenmächtig anordnen. In Entsagung und Bewilligung des Bürgerrechts, Beisassenschutz, wie auch besonderer Permissions-Scheinen, bleibt es bey der bisherigen Verfassung, doch behaltet sich der souveraine Fürst in besonders wichtigen Fällen sein Bewilligungs-Recht vor.

§ 2. Der Senat besteht aus dem Stadtschultheisen, als erster Magistratsperson, den der souveraine Fürst ernennt, aus zwey Bürgermeistern, deren der erste das Direktorium führt, und vierzehn Senatoren, deren jeder zugleich ein Stadtamt lebenslänglich verwaltet. Zu denen erledigten Stellen bringt der Senat drey Personen in Vorschlag, deren eine von dem Landesherrn ernennet wird.

§ 3. Wenn eine Verordnung in Justizsachen zu entwerfen ist, so versammeln sich die Senatoren und Mitglieder des Schöffennappellationsgerichts, und erwägen gemeinsam, was darin rathsam ist.

§ 4. Die bisherigen Mitglieder der dritten Rathsbank aus denen rathsfähigen Professionen bilden für die Zukunft ein besonderes Collegium für die untergeordnete Aufsicht auf die Handwerkspolizei, und haben das Recht dem Senat mit bezusitzen, und consultative Stimmen zu führen, wenn in demselben Verordnungen in Deliberation kommen, welche sich auf Gewerbspolizei oder das Innungs- und Zunftwesen der Professionen beziehen.

§ 5. Ehe Wir als souverainer Fürst ein entworfenes wichtiges Gesez auf entschiedene Weise bestätigen, werden Wir meis-

tens auch das Gutachten des bürgerlichen Ausschusses über die betreffende Gegenstände vernehmen.

§ 6. Die Besetzung der Aemter wird von dem Senat aus ihrer Mitte vorgeschlagen, und von dem souverainen Fürsten bestätigt.

§ 7. Jeder Beamte kann nur ein Amt lebenslänglich verwalten, wohl aber kann er auf 3 Jahr als Mitaufseher eines andern Amtes angestellt werden.

§ 8. Jeder Beamte verwaltet sein Amt selbst nach ertheilter Instruction, für dessen genaue Befolgung er dem souverainen Fürsten verantwortlich ist. Der Senat hat die Oberaufsicht, zeigt die entstehende Unordnungen dem Schöffennappellationsgericht an, welches dieselben untersucht, u. die Bestrafung dem souverainen Fürsten zur Betätigung vorlegt. In dringenden Fällen kann der Senat provisorisch suspendiren.

## FÜNFTER ABSCHNITT

### *Die Polizey*

§ 1. Die Erhaltung öffentlicher Sicherheit ist dem ersten Bürgermeister anvertraut; diese besorgt er, in Beziehung auf die Gesundheit der Einwohner, durch das Medicinal-Collegium; in Beziehung auf Lebensunterhalt u. nützliche Beschäftigung der Nothleidenden, durch Armenanstalt u. Schüzzung bestehender Verwaltungen milder Stiftungen; in Beziehung auf öffentliche Ruhe, durch Unterpolizeybeamte. In allem wird er unterstützt durch den General Commissair des Souverains, durch das bürgerliche und andere Militair.

§ 2. Der zweyte Burgermeister wacht überhaupt auf Ordnung, welche in Befolgung, und Verbesserung der Polizeygesetze besteht. Er ist befugt von der Verwaltung aller und jeder Sicherheitsanstalt Einsicht

zu nehmen; wenn er Verbesserungen bestehender Verordnungen in Polizeysachen für zweckmäßig erachtet, so macht er die Anzeigen bey dem Stadtschultheisen, welcher als erste Magistratsperson die Mitglieder des Senats und der bisherigen dritten Rathsbank sogleich versammelt, und die Frage wegen Erlassung neuer Verordnungen in Erwägung bringt; die nicht Befolgung wirklich bestehender Gesetze zeigt er dem General-Commissär des souverainen Fürsten an, dem die vollstreckende Gewalt anvertraut ist; insbesondere wird demselben aufgetragen, auf Sittlichkeit, Bücher-Censur, zweckmäßige Einrichtung der Schauspiele zu wachen. Beyden Bürgermeistern liegt die Aufsicht über alle hieher kommende Fremden ob, sie haben dafür zu sorgen, daß verdächtige oder gefährliche Personen von hier abgehalten oder entfernt werden; die Feuerpolizey die Sorge für Reinheit und Freylassung der Straßen, auch ihre Beleuchtung; endlich Untersuchung und Bestrafung vorfallender geringerer Frevel und Civilvergehungen, wie auch geringerer verbal und real Injurien wird dem jüngern Bürgermeister anempfohlen.

§ 3. Die Beförderung des wohlfeilen Preißes nöthiger Lebensmittel werden Wir Unserm Directoren der Oberpolizey auftragen, den Wir nach dem Sinn des Bundvertrags Art. 26. ernennen werden; Er haltet beständige Aufsicht auf Bäcker und Metzger, besorgt die Verwaltung des Holz- und Fruchtmagazins, und Salzregals, deren Einnahme und Ausgabe Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, weil Wir ansehnliche Waldungen und Salinen besitzen. Es wird demselben zur Pflicht gemacht, alles anzuwenden, damit der Preiß des Holzes, des Kornes und des Salzes in keinem Falle den Mittelpreiß zwischen Würzburg und Mainz übersteige; auch wird er sich bestreben, durch gute Marktordnung den wechselseitigen Tauschhandel von Getraid und Holz zu befördern.

Wegen Erlassung neuer Verordnungen benimmt er sich mit den Stadtschultheisen; in Ausführung bestehender Verordnungen wird er von dem General-Commissär geschützt.

## SECHSTER ABSCHNITT

### *Finanzwesen*

§ 1. Die Ausscheidung derjenigen Einkünften, die Wir der gemeinen Stadt zugeacht haben, von denenjenigen, die dem souverainen Fürsten zu Bestreitung der Staats- und Militairausgaben gehören, kann zu seiner Zeit durch die Artikel 26. und 27. des rheinischen Bundes bestimmt werden.

§ 2. Dermalen, und bis dahin, daß sämtliche Staatsschulden bezahlt sind, finden Wir zweckmäßig, daß durchaus alle Einnahmen in die Rechney zusammenfließen.

§ 3. Von jeder Einnahme gibt die Rechney ein Viertel ab, an den Schuldentilgungsfond; ein Viertel erhaltet der Magistrat zur Bestreitung der Besoldungen, Stadtbauwesen und untergeordneten Polizeyanstalten; ein Viertel erhaltet das Rentamt des souverainen Fürsten zur Besoldung des Militairs, Referendairs, Directors der Oberpolizey, Rentmeisters und Controlleurs, zur Bezahlung der Gesandtschaftskosten, und als Beytrag zu dem Aufwand der unzertrennlich ist von der souverainen Würde; das letzte Viertel bildet eine Reserkasse zu Deckung unvorgesehener Ausgaben der andern Kassen.

§ 4. Der Schuldentilgungsfond, die Berechnung der gemeinsamen Stadteinnahmen, bleiben der Prüfung der neun Revisoren, und der Aufsicht des bürgerlichen Ausschusses anempfohlen.

§ 5. Die außerordentlichen Auflagen hören alsdann auf, wenn die Schulden bezahlt sind.

## SIEBENTER ABSCHNITT

### *Schuldentilgung*

§ 1. Die gemeinsamen Schulden der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes, sind theils in ältern Zeiten, meistens jedoch in neuesten Zeiten durch unvermeidliche und außerordentliche Veranlassungen entstanden, nach allgemein anerkannten Rechten muß das Vermögen des gesammten Staates zu deren Verzinßung und Rückzahlung beitragen; weder des souverainen Fürsten, noch Communal-Besitzungen der Stadt, noch Vermögen der Einwohner sind davon ausgenommen.

§ 2. Damit Wir auf eine einfache hinreichende Weise, und mit möglichster Schonung des Privatvermögens einen Schuldentilgungs-Fundus sämmtlicher, sowohl alter als neuer Schulden gründen, so widmen Wir hierzu den vierten Theil sämmtlicher Recheney-Einnahmen, den Ertrag der Lotterie, und ein jährliches halbes Simplum; dies alles in so lang, bis Zinsen und gemeinsame Capital-Schulden abgetragen sind; der bisher bestandenen Commission werden beygeordnet der Rentmeister des souverainen Fürsten, und der Rentmeister der Stadtkämmerey; für dieselbe bleiben jedoch die Verhältnisse der Erhebung des halben Simplums ein undurchdringliches Geheimniß.

§ 3. Da im Anfang des nächsten Monats die festgesetzte Zeit der Rückzahlung eines Capitals von Siebenmal Hundert Tausend Gulden eintreten wird, und die Stadt durch Einquartirungen, Requisitionen und Contribution, als Folgen des Krieges, vieles gelitten hat; so haben der Magistrat und der Bürgerausschuß den Wunsch geäußert, daß man Zeit zur Erholung der Kräfte gönnen, und bis dahin diese Rückzahlung aussetzen möge. Da es allgemein anerkannten Rechts ist, denen Schuldnern, nach äußerst drückenden Kriegsereignissen, Fristen zu

gestatten, wovon der dreysigjährige Krieg häufige Beyspiele darbietet, so finden Wir Uns nicht befugt, dieses Gesuch gegenwärtig abzuschlagen.

§ 4. Da in diesem Jahr auch noch die Capitalzinsen zu zahlen sind, und die Recheneykasse erschöpft ist, so würde wohl der Fall eintreten, ein halbes Simplum sogleich zu erheben; allein auch hierin wurde der Wunsch geäußert, gegenwärtig dem Publikum Erholungszeit zu gönnen. Bereit auch hierin Unser Wohlwollen zu bezeigen, so sind Wir entschlossen hierzu durch Rückzahlung desjenigen, was die Verwaltung der im Jahr 1803. zur Entschädigung erhaltenen Güter der Rechnungs-Commission schuldig ist, mitzuwirken.

§ 5. Ueberhaupt wünschen Wir, daß künftig zum Ruhm des hiesigen ansehnlichen Handelstands alle Zahlungsterminen eingehalten werden, daß eine freywillige Gesellschaft von hiesigen Mitgliedern des Handelstandes sich anbiete, folgenden Vertrag einzugehen. a) Die Gesellschaft übernimmt die bedungene Bezahungen sämmtlicher Staatsschulden, sie erhaltet dagegen b) den jährlichen Ertrag des Schuldentilgungsfonds, bis zur gänzlichen Abtilgung des Capitals und Zinßen; bekommt nebst dem c) ein halbes pro Cent aus dem Schuldentilgungsfonds, welches in verschiedenen Prämien vertheilt, u. unter den Actionairs verloost würde. d) Das Vermögen des sämmtlichen Staats würde der Gesellschaft als zehnfache Hypothek verschrieben.

§ 6. Künftige außerordentliche Ausgaben werden von der Reservekasse bestritten.

## ACHTER ABSCHNITT

### *Vollstreckung*

§ 1. Die vollstreckende Gewalt kann nur in solchen Fällen eintreten, wenn in Justiz-

sachen der ordentliche Richter entschieden hat, und wenn Verordnungen von der gesetzgebenden Stelle entworfen, von dem souverainen Fürsten bestätigt, die schuldige Befolgung gebieten, und in der Ausführung Anstand finden sollten.

§ 2. Die vollstreckende Gewalt ist dem Fürstlichen General-Commissair anvertraut. In allen Fällen seiner Wirksamkeit sind sämtliche Stellen, auch das bürgerliche und andere Militair unter Verantwortung verpflichtet, ihm in der Ausführung an Handen zu gehen.

## NEUNTER ABSCHNITT

### *Ausführung*

§ 1. Mit dem neuen Jahr 1807. kommen die festgesetzte Grundsätze zur Ausführung; die Verfügungen in Betreff des Finanz- und Schuldenwesen nehmen jedoch sogleich ihren Anfang, weilen sie mit dem öffentlichen Kredit in Verbindung stehen.

§ 2. Für diesesmal wird die Besetzung der Stellen von dem souverainen Fürsten übernommen.

§ 3. Bey gleichen Verdiensten und Eigenschaften werden eingeborne Frankfurter Einwohner immer den Vorzug erhalten.

§ 4. Alle bestehende Verordnungen werden bestätigt, bis über besondere Gegenstände neue Verordnungen auf verfassungsmäßige Weise gebildet und erlassen werden.

§ 5. Die neun Rechnungsrevisoren und der Bürgerausschuß bestehen fort, in ihrem

angewiesenen oder annoch anzuweisenden Wirkungskreis.

§ 6. Diejenige, welche erlöschende Stellen begleitet haben, behalten ihren Gehalt, wie bisher.

§ 7. Nach dem Tod solcher Pensionisten fällt der Gehalt der Stadt Cämmerey und repect. der Reserv- und Cassa des Souverains zu gleichen Theilen zurück.

§ 8. Lehranstalten und alle Gegenstände, die in dieser Erklärung nicht berührt worden, werden durch besondere Verfügungen die möglichste vollwirksame Beförderung erhalten.

§ 9. Die Erfahrung wird lehren, ob und was in dem Inhalt dieser Verfügungen zu verbessern ist, welches Wir Uns in solchem Fall vorbehalten. So lang Uns der Allmächtige das Leben schenkt, wird Unser Bestreben auf das wahre Wohl der Stadt Frankfurt, ihrer verdienstvollen Männer, braven Bürger und angehörigen Gebiets gerichtet seyn. Frankfurt den 10. October 1806.

(L.S.) Carl

Leopold, Graf v. Beust,

*Sr. Hoheit des Herrn Fürst Primas Conferenzminister u. General-Commissarius.*

<sup>1</sup> Ediert nach *Staats-Calender der Fürstprimatischen Stadt Frankfurt*, Jahrgang 1807, Frankfurt, S. 58–63.

Das fürstliche Organisationspatent wurde am 10. October 1806 beschlossen und ebenfalls am 10. October 1806 unterzeichnet. Gem. Neunter Abschnitt § 1. trat das Organisationspatent „mit dem neuen Jahr 1807“ in Kraft.

Für weiterführende Angaben siehe Wilhelm Friedrich Karl Stricker, *Neuere Geschichte von Frankfurt am Main*, Frankfurt am Main 1874, insb. S. 7–9.

# Verfassung von Frankfurt (1810)

## Höchstes Organisations-Patent der Verfassung des Großherzogthums Frankfurt<sup>1</sup>

Wir Carl von Gottes Gnaden Fürst-Primas des rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg etc. etc.

Des Kaisers Napoleon kaiserl. königl. Majestät haben Uns den 19ten Febr. d. J., gegen Abtretung des Fürstenthums Regensburg und des Rheinschiffahrts-Octroi's auf der rechten Rheinseite, den größten Theil der Fürstenthümer Fuld und Hanau unter der Bedingniß abzutreten geruhet, daß diese Länder, nebst dem Fürstenthume Aschaffenburg und der Stadt Frankfurt, das neue Großherzogthum Frankfurt bilden, und nach Unserm tödtlichen Hintritte an des Vicekönigs von Italien kaiserl. Hoheit, und sodann die männlichen Nachfolger Seines großherzoglichen Hauses übergehen sollen.

Unsere Pflicht erfordert, daß wir den Rest Unserer Tage dem Wohl derjenigen Länder widmen, welche die göttliche Vorsehung und die persönlichen wohlwollenden Gesinnungen des Kaisers Napoleon Uns anvertraut haben.

Die Bestandtheile des Großherzogthums Frankfurt bilden nunmehr ein Ganzes. Einheit der möglich besten Verfassung wird für diesen Staat wohlthätig und zweckmäßig seyn.

Die bestdenkbare Staatsverfassung ist diejenige, in welcher der allgemeine Wille der Mitglieder durch vernünftige Gesetze ausgedrückt wird, in welcher die Verwaltung der Gerechtigkeit durch unabhängige wohlbesetzte Gerichtsstellen besorget wird,

in welcher die vollstreckende Gewalt der Hand des Fürsten ganz anvertraut ist.

In allen Staatsverfassungen, welche aus dem Geiste des Kaisers Napoleon geflossen sind, erkennt man Anwendungen dieser Grundsätze; allenthalben haben gewählte Volksvertreter Einfluß auf die Annahme der Gesetze und Verwendung des Staatsvermögens; allenthalben sind die Gerichtsstellen von dem Einflusse fremder Gewalt unabhängig; allenthalben ist die Vollstreckung der Gesetze kraftvoll und wirksam, weil sie in der Hand des Regenten ist.

Unter allen Verfassungen, welche dem Kaiser Napoleon ihr Daseyn zu danken haben, enthält die Verfassung des Königreichs Westphalen die meisten Grundsätze, die man nach Unserer Ueberzeugung auf das Wohl des Großherzogthums Frankfurt anwenden kann. Sie ist eigenes Werk des Kaisers Napoleon, ist für einen teutschen Staat bestimmt, hat sich bereits durch die Regierung des Königs Hieronymus Napoleon Majestät bewährt.

Nach beschränktern Verhältnissen und besondern Localumständen fließt aus der Anwendung dieser Grundsätze, nach Unserer Ueberzeugung, folgende Organisation Unsers Großherzogthums Frankfurt.

§ 1. Das Großherzogthum Frankfurt besteht:

aus der Stadt Frankfurt und ihrem Gebiete,

aus dem bisherigen Fürstenthume Aschaffenburg,

dem größten Theile des bisherigen Fürstenthums Fulda,  
 dem größten Theile des Fürstenthums Hanau,  
 sodann  
 der Stadt Wetzlar.

§ 2. Das Großherzogthum Frankfurt macht einen Theil des rheinischen Bundes aus, dessen Primatialwürde Uns durch die rheinische Bundesacte anvertraut ist.

§ 3. Das Contingent des Großherzogthums Frankfurt besteht in 2800 Mann.

§ 4. Nach Unserm Absterben kommt das Großherzogthum Frankfurt an des Prinzen Eugen Napoleon kaiserl. Hoheit, und dessen gerade Abstammung von Sohn zu Sohn, mit beständiger Ausschliessung der Frauen, und Rückfall an die kaiserl. Krone, im Falle, wenn die männliche Linie erlöschen sollte. (Alles zufolge Art. 3. des Vertrags vom 19ten Febr. 1810.)

§ 5. Sobald der erzbischöfliche Sitz von Regensburg nach Frankfurt verlegt seyn wird: so ist alsdann der künftige Großherzog verbunden, dem Erzbischoffe, den er zu dieser Würde benennen wird, 60000 Franken jährlich zu seinem Unterhalte anzuweisen. Die Nachfolger des künftigen Großherzogs sind auf ewige Tage schuldig, diese Verbindlichkeit zu erfüllen. (Vermöge Art. 4. des Vertrags vom 19. Febr. 1810.)

§ 6. Wir erkennen Uns verbunden, in Gemäsheit des Reichsschlusses vom Jahre 1803 die Renten zu bezahlen, welche nach den §§. 7, 9, 14, 17, 19, 20 und 27 des gedachten Reichsschlusses auf die Hälfte des Rhein-Octroi's angewiesen worden; und Wir werden diese Verbindlichkeit erfüllen nach dem ausdrücklichen Inhalte des mehr erwähnten Reichsschlusses. Die Specialhypothek der Renten, welche deren Eigenthümer auf die Hälfte des Octroi's hatten, ist für immer gegründet auf die Domai-

nen von Fulda und Hanau. (Vermöge Art. 6. des Vertrags vom 19ten Febr. 1810.) Die Erfüllung dieser Pflicht werden wir unmittelbar selbst besorgen.

§ 7. Die Donationen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, bis auf die Summe von 600000 Franken Renten an Domainen der Fürstenthümer Fulda und Hanau, werden von Uns bestätigt und verbürgt.

Die Donatarien geniessen diese Güter als wahres Eigenthum, welches binnen 10 Jahren mit keiner neuen Auflage beschwert werden kann; auch können sie diese ihnen eigenthümlich zugehörigen Güter verkaufen, ohne daß sie von diesem Verkaufe eine Abgabe entrichten. (Gemäs des Vertrags vom 19ten Febr. 1810.)

§ 8. Wir werden dafür sorgen, daß die Schulden, mit welchen die Länder des Großherzogthums Frankfurt beschweret sind, ordentlich und richtig bezahlt werden.

§ 9. Zu Bezahlung der Schulden, welche auf der Rente Lohneck und dem Zolle Vilzbach hafteten, werden Wir verhältnißmäßig beitragen, nebst jenen Fürsten, so in dem Besitze der Lande sind, welche dem ehemaligen mainzer Kurstaate gehörten. (Vermöge Art. 9 des Vertrags vom 19ten Febr. 1810.)

§ 10. Wir bestimmen auf die Tage Unsers Lebens für den Unterhalt Unseres Hofstaates und alle damit verbundene Ausgaben an Hofpersonale, Hofdienerschaft, Tafel, Marstall, Reisekosten, Geschenken und Unterhalt Unserer Person eine jährliche Summe von 350000 Fl., welche dem Verhältnisse in jeder Hinsicht angemessen ist. Diese Summe wird vom Ertrage der Waldungen, der Domainen und anderer Gefälle überhaupt in Quartalraten aus der Generalcasse erhoben.

§ 11. Das Großherzogthum wird durch eine Constitution regiert, welche die Gleich-

heit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäßig aufgenommenen Religionsbekenntnisse festsetzt.

§ 12. Die besondern Verfassungen der Provinzen, Städte und Corporationen des Großherzogthums sind aufgehoben; eben so die Privilegien einzelner Personen und Familien, so weit sie mit Befolgung der Gesetze im Widerspruche stehen; durch diese Bestimmung werden jedoch jene Befugnisse nicht aufgehoben in dem Großherzogthume Frankfurt, welche durch die rheinische Bundesacte den mediatisirten Fürsten und Herren zugesichert worden.

§ 13. Die Leibeigenschaft wird aufgehoben; alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt genießen gleiche Rechte.

So oft der Ertrag der Leibeigenschaft und der dahin gehörenden Abgaben wesentlichen Beitrag zum allgemeinen Besten leistet, soll ein andrer billiger Ersatz eintreten durch Vertheilung hinreichender indirecten Auflagen, welche den Personenrechten der Unterthanen minder lästig und kränkend sind.

Sollten durch Aufhebung der Leibeigenschaft Privatpersonen verlieren; so steht ihnen der Anspruch auf Entschädigung im Wege Rechtens offen, nach den Grundsätzen, welche im Königreiche Westphalen eingeführt worden.

§ 14. Der Adel besteht, wie bisher, mit seinen verschiedenen Benennungen und gebührender Achtung, ohne daß er jedoch ein ausschliessendes Recht weder zu Aemtern, Diensten und Würden, noch Befreiung von öffentlichen Lasten dadurch erhält.

§ 15. Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Großherzogthums seyn; die Grundsteuer soll niemals den fünften Theil der Revenuen übersteigen. Provisorisch bis zur Gleichstellung bleibt es bei

dem gegenwärtigen Zustande der Grundsteuer. Die Stempeltaxe und die Protocolirung (timbre et enrégistrement) werden eben so, wie in Frankreich, eingeführt. Sollte nebstdem neuerlich in Beziehung auf Staatsbedürfnisse Vermehrung der Auflagen nöthig werden, so sind dieselben auf indirecte und persönliche Abgaben nach Gradation des Vermögens in verhältnißmäßig erhöhtem billigen Maasstabe anzusetzen; und im Falle eine Kopfsteuer unvermeidlich werden sollte: so kann dieses nur alsdann geschehen, wenn hierüber mit den Ständen verfassungsmäßige Verhandlung eingetreten seyn wird.

§ 16. Das System von Maas und Gewicht, welches in Frankreich besteht, soll in dem ganzen Großherzogthume eingeführt werden; welches zum Theile schon geschehen ist. Hierüber wird noch eine besondere Instruction, nach vorhergegangener reifer Berathung erfolgen.

§ 17. Wir werden einen Minister des Innern, der Justiz und Polizei, einen Minister der Finanzen, der Domänen und des Handels und einen Minister-Staatssecretair, welchem die auswärtigen Angelegenheiten, die Beschützung des Cultus und Aufsicht über Administration der Kriegscasse anvertraut sind, ernennen. Die Minister sind, jeder in seinem Fache, für die Vollziehung der Gesetze und Vollstreckung der daraus fließenden Verfügungen verantwortlich.

§ 18. Den Vorsitz in dem Staatsrathe hat der Großherzog selbst. Die Beisitzer sind die drei Minister und sechs Staatsräthe, deren Ernennung eben so, wie jene des Generalsecretairs des Staatsrathes, von Uns geschieht.

§ 19. Alle Gesetze über Auflagen, die Einführung neuer Civil- und peinlichen Gesetze sollen in dem Staatsrathe vorbereitet, discutirt und entworfen werden.

§ 20. Die in dem Staatsrathe entworfenen Gesetze sollen den von den Ständen ernannten Commissionen mitgetheilt werden. Jede Commission besteht aus drei Mitgliedern. Die Commissionen sind:

- die Finanzcommission,
- die Civil-Justizcommission, und
- eine Commission des peinlichen Justizwesens;

welche in der Session ernannt, und nach Verschiedenheit der Gegenstände erneuert werden.

§ 21. Die ständischen Commissionen können discutiren über die Gesetzentwürfe mit denjenigen Mitgliedern des Staatsrathes, welche dazu den Auftrag erhalten. Die Bemerkungen der Commissionen werden in dem Staatsrathe unter Unserm Vorsitze gelesen, und über nützliche Modificationen berathschlaget.

§ 22. Die Redaction der Gesetzentwürfe soll durch zwei Mitglieder des Staatsraths den Ständen überbracht werden, welche sodann darüber, nach angehörten Beweggründen, berathschlagen werden.

§ 23. Der Staatsrath hat die Verwaltungsverordnungen zu discutiren und zu entwerfen.

§ 24. Er hat über die Streitigkeiten zu erkennen, welche sich zwischen den verwaltenden und gerichtlichen Stellen erheben, auch hat der Staatsrath über die Frage zu entscheiden, ob angeklagte Verwaltungsbeamte vor Gericht gestellt werden sollen.

§ 25. Der Staatsrath hat in Ausübung seiner Attribute eine berathende Stimme; in Gegenständen aber, welche geeignet sind, vor das Cassationstribunal gebracht zu werden, versieht der Staatsrath die Stelle des Cassationsgerichts. Für streitige Fälle in Verwaltungssachen werden Advocaten bei demselben angestellt.

§ 26. Die Stände des Großherzogthums bestehen aus 20 Mitgliedern, deren 12 aus reichen Grundeigenthümern, 4 aus reichen Kaufleuten oder Fabrikanten, 4 aus vorzüglichen Gelehrten von den Departementscollegien ernannt werden. Sie bekommen von dem Staate keinen Gehalt, wohl aber mäßig bestimmte Tagelder von jedem der Departemente.

§ 27. Sie werden alle 3 Jahre um ein Drittel erneuert; die Austretenden können unmittelbar wieder gewählt werden.

Der Präsident der Stände wird von Uns ernannt. Die Stände versammeln sich auf Unsere Berufung; ihre Versammlung kann von Uns prorogirt oder aufgelöst werden.

§ 28. Die Stände berathschlagen über die Gesetzentwürfe, welche der Staatsrath verfaßt hat. Die gedruckten Rechnungen der Minister und des Generalcassierers sind ihnen alle Jahre vorzulegen.

Die Stände berathschlagen über Gesetzentwürfe im geheimen Scrutinium durch absolute Mehrheit der Stimmen.

§ 29. Das Großherzogthum wird in Departemente, Districte und Municipalitäten eingetheilt.

Die vier Departemente sind:

- 1) Die Stadt Frankfurt und ihr Gebiet;
- 2) Das ehemalige Fürstenthum Aschaffenburg;
- 3) der größte Theil des ehemaligen Fürstenthums Fuld;

4) der größte Theil des ehemaligen Fürstenthums Hanau, welches unter gewissen Beziehungen mit dem frankfurter Departemente in Verbindung gesetzt wird, weil Hanau bekanntlich eine Fabrikstadt, und Frankfurt eine Handelsstadt ist.

Für die Stadt Wetzlar wird ein Unterpräfect ernannt.

§ 30. In jedem Departemente wird ein Präfecturrath errichtet zur Entscheidung der

Streitigkeiten, welche bei den Verwaltungsgegenständen vorkommen.

§ 31. Die Mitglieder der Präfecturraths und der Präfectur-Generalsecretair werden von Uns ernannt.

§ 32. Es wird in jedem Departemente ein Departementscollegium gebildet, dessen Mitglieder ihre Stellen lebenslänglich bekleiden. Wir werden ehestens die Mitglieder dieser Departementscollegien ernennen.

§ 33. Diese Benennung wird bestehen in 2/3 der Meistbegüterten; 1/6 wird bestehen aus den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten, und 1/6 aus vorzüglich Gelehrten und Künstlern.

§ 34. Es kann Niemand zum Mitgliede der Departementscollegien gewählt werden, der nicht großjährig ist.

§ 35. Die Departementscollegien ernennen die Mitglieder der Stände. Jedes Departement ernannt drei Güterbesitzer, einen Handelsmann oder Fabrikanten, einen Gelehrten oder Künstler.

§ 36. Es wird auch in jedem Departemente ein General-Departementsrath seyn. Zu jeder Ernennung werden Uns von den Departementscollegien zwei Candidaten (deren einer Mitglied der Departementscollegien seyn darf) vorgeschlagen.

Eben so werden Uns von den Departementscollegien die Municipalräthe vorgeschlagen.

Die Mitglieder der Departements- sowohl als Municipalräthe werden alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert.

§ 37. Die Einführung des Codex Napoleon vom 1sten Jänner 1811 an ist bereits von Uns für das Großherzogthum Frankfurt verordnet worden.

§ 38. Die Gerichtsstellen in Civil- und Criminalsachen bestehen provisorisch, wie bisher.

§ 39. Der gerichtliche Stand ist unabhängig. Die Richter werden von Uns ernannt.

§ 40. Die Urtheile der Gerichtshöfe werden in Unserm Namen ausgesprochen. Wir behalten Uns das Recht vor, die Criminalstrafen zu mildern oder zu erlassen.

§ 41. Die Militärconscription ist ein Grundgesetz des Großherzogthums Frankfurt.

§ 42. In dem Großherzogthume Frankfurt sind die Ministerien der Justiz, der Polizei und des Innern in einer Person vereinigt. Als Minister der Justiz wachet derselbe auf den gesetzmäßigen, festen und unpartheiischen Geschäftsgang sämmtlicher Justizstellen; als Minister der Polizei und des Innern stehen in dahin gehörigen Gegenständen die Präfecte der Departemente unmittelbar unter ihm; so wie dann die Präfecte mit jedem Minister in Verbindung stehen, und von ihm in seinem Wirkungskreise Weisungen erhalten. Die Präfecte besorgen die Vollstreckung der Gesetze, können aber dieselben nicht überschreiten. Jedem liegen ob in seinem Departemente Aufsicht über Erziehung, Ackerbau und Gewerbe, milde Stiftungen, Armenanstalten, Gemeinheitswälder, Wege, Gemeingüter, Sicherheit des Cultus, Mitwirkung bei der Aushebung der Milizen und Sicherheit der Steuerregister.

Der Präfect theilt dem Generaldepartementsrathe jährlich die Darstellung desjenigen mit, was binnen Jahresfrist im Departemente geschehen, und zu dessen Wohl zu Stande gekommen ist.

Aus besonderer Vorliebe für Künste und Wissenschaften behalten Wir Uns, wie bisher, unmittelbar vor, die Leitung der aschaffenburgischen Universitätsgeschäfte und des frankfurter Kunstmuseums, desgleichen auch der aschaffenburgischen Bibliotheken und Unserer Gemäldesammlung. Wir werden jedoch auch hierüber, unter Berathung mit

Unserm Minister des Innern, das Nähere noch bestimmen.

§ 43. Unter das Finanzministerium gehören die Domainen, der öffentliche Schatz, Handlung, Fabriken und Ermunterung der Künste.

Der Finanzminister hat die Oberaufsicht über die Generalcasse, in welche alle Einnahmen des Staats fließen, dessen Ausgaben daraus verwendet und den Ständen verrechnet werden.

Den Generalcassierer ernennen Wir selbst, dessen Cassecontroleur und Einnehmer in den Departementen bringt Unser Finanzminister zum Vorschlage.

Insbesondere stehen auch unter der Oberaufsicht des Finanzministeriums die directen und indirecten Steuern, Zölle, Posten, Schifffahrt, Chausseen, Regalien, Lotterien, Lombard, Münzen, Berg-, Salz- und Hüttenwerke, Mineralwässer und alle Gegenstände, welche dem öffentlichen Schatze ein Einkommen geben; so wie derselbe auch das Präsidium der Handelskammer führt.

In Betreff der gedachten Gegenstände ertheilt er die zweckmäßigen Weisungen an die Präfecte, welche hierin auch an ihn angewiesen sind.

§ 44. In der Person Unsers Ministers-Staatssecretairs sind vereinigt das Ministerium auswärtiger Angelegenheiten, die Beschützung des ungestörten Cultus, die Besorgung der Militair- Sold- und Verpflegungsadministration, und die Ausfertigung sämmtlicher großherzoglicher Entschliessungen.

§ 45. Jeder Minister referirt unmittelbar an den Großherzog über jene Gegenstände, die nach der bestehenden Verfassung und nach schon bestimmten gesetzlichen Normen in seinem Wirkungskreise zu besorgen oder zu entscheiden vorkommen. Wenn hingegen etwas Neues darin bestimmt, vorgeschrieben, oder eine Abänderung in der

bestehenden Verfassung, Verordnungen und Directionsnormen getroffen werden soll: so hat Uns der betreffende Minister bloß seinen Antrag vorzulegen, damit Wir diesen vorerst, ehe Unsere Entschliessung oder Entscheidung erfolgt, dem Staatsrathe zum Gutachten mittheilen können.

Jeder Minister hat sein eigenes Bureau; dessen Mitarbeiter wählt er selbst unter Quiescenten oder Fremden, unter Responsabilität auf die Rechtschaffenheit der Letztern.

§ 46. Dieses Organisationspatent enthält Grundzüge, deren nähere Bestimmung und Entwicklung sich nach und nach durch Verhandlungen und Zusammenwirken der Stellen mehr und mehr ausbilden werden.

Unterdessen enthält das Organisationspatent mehrere unwandelbare Sätze. Dergleichen sind diejenigen, die sich auf den Vertrag vom 19ten Februar d. J. gründen; dergleichen sind auch diejenigen, welche aus den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung des Kaisers Napoleon hervorleuchten, daß nämlich die Mitglieder eines jeden Staates repräsentirt seyn müssen, daß die Justizverwaltung unabhängig und nach dem Gewissen der Richter entscheiden müsse, und daß die vollstreckende Gewalt ganz durch die Hand des souverainen Fürsten wirke.

Die übrigen Gegenstände dieses Organisationspatents sind aus Unserer Ueberzeugung und aus dem aufrichtigen Wunsche für das Wohl des Großherzogthums geflossen; müssen sich jedoch erst (wie gesagt) durch Erfahrung als vollständig verlässlich bewähren.

Wenn uns der Allmächtige bis dahin das Leben fristet: so behalten Wir Uns vor, die zweckmäßig befundene Verfassung der Prüfung und Genehmigung Unsers verehrungswürdigen Herrn Nachfolgers und der Bestätigung des Kaisers Napoleon Majestät ehrerbietigst vorzulegen.

§ 47. Jene bisherigen Landesstellen, deren Wirkungskreis mit dem gegenwärtigen Organisationssysteme des Großherzogthums Frankfurt nicht vereinbarlich ist, werden vom 1sten Jänner 1811 an als erloschen erklärt. Ihre Mitglieder erhalten theils ihre organisationsmäßige Anstellung; in Fällen, wo dieses unmöglich ist, behalten sie sichere verfassungsmäßige Pensionen.

Aschaffenburg den 16ten August 1810.

Carl, Großherzog.

(L.S.)

Für gleichlautend.

*Der Minister der Justiz*

Freiherr von Albini.

---

<sup>1</sup> Ediert nach *Großherzoglich frankfurtisches Regierungsblatt*, Erster Band, Frankfurt am Main: Eichenberg, 1810, S. 10–24.

Das Organisations-Patent wurde am 16. August 1810 beschlossen und unterzeichnet. Es trat am 1. Januar 1811 in Kraft.

Für weiterführende Angaben siehe Wilhelm Friedrich Karl Stricker, *Neuere Geschichte von Frankfurt am Main*, Frankfurt am Main 1874, insb. S. 17–21.



# Entwurf der Frankfurter Verfassung (1814)

## Entwurf einer Constitution der freien Stadt Frankfurt am Main. Von dem provisorischen Senate derselben.<sup>1</sup>

### ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER CONSTITUTION

#### § 1.

Die Hoheit steht der ganzen Gemeinheit der Bürgerschaft zu; der Senat übt dieselbe aus; der Umfang der Miteinsicht der bürgerlichen Collegien und der mit dieser verbundenen Befugnisse und Obliegenheiten ist besonders bestimmt.

#### § 2.

Die Behandlung der Regierungssachen im engeren Sinne ist von der Behandlung der Justizsachen, nach den unten folgenden Bestimmungen, getrennt.

#### § 3.

Wegen der Rechte und Pflichten der Bürger und Beisassen, so wie der Einwohner auf den Stadtdorfschaften, wegen des Erwerbs und Verlustes des Bürgerrechts, des Beisassenschutzes und des Nachbarnrechts, treten im Allgemeinen die vorhinigen reichsstädtischen Normen ein; wegen Ablösung der Lasten der Leibeigenschaft auf den Stadtdorfschaften, wo dergleichen hergebracht sind, wird besondere Verfügung ergehen. Die Mitglieder der drei christlichen Hauptconfessionen sind von keinem öffentlichen Berufe oder Amte, und von keinem bürgerlichen Gewerbe oder Handwerke ausgeschlossen.

#### § 4.

Wegen der bürgerlichen und Gemeinheitsverhältnisse der israelitischen Glaubensverwandten und der Behandlung der zu den letzteren gehörenden Gegenstände bleibt die Bestimmung vorbehalten.

### ERSTE ABTHEILUNG

#### *Behandlung der Regierungssachen im engeren Sinne, oder derjenigen Sachen, welche nicht zu den Justizsachen gerechnet werden*

#### **Erster Abschnitt Von dem Senate**

#### § 5.

##### *Verfassung des Senats*

Der Senat besteht aus  
einem Stadtschultheißen,  
zwei Bürgermeistern, von denen der eine älterer, der andere jüngerer Bürgermeister genannt wird,  
und drei Ordnungen oder Bänken,  
nämlich:  
a) aus der ersten Ordnung, welche auch Ordnung der Schöffen,  
b) aus der zweiten Ordnung, welche auch Ordnung der Senatoren,  
c) aus der dritten Ordnung, welche auch Ordnung der Herren des Rathes genannt werden.

Die erste Ordnung bestehet, ausser dem Stadtschultheißen, jedoch mit Einschluß

des älteren Bürgermeisters, aus neun Personen.

Die zweite Ordnung, mit Einschluß des jüngern Bürgermeisters, besteht aus neun Personen.

Die dritte Ordnung besteht aus neun Personen.

Dem Senate sind vier Syndiker und Consulanten beigeordnet; die Umstände können die Anstellung eines fünften Syndicus und Consulanten gebieten, wie dieses vorhin Statt fand.

### § 6.

*Wahlfähigkeit der Mitglieder des Senats, der Syndiker und Consulanten:*

*a) des Stadtschultheißen, der beiden Bürgermeister und der Schöffen*

Der Stadtschultheiß wird aus den beiden ersten Ordnungen des Senats, oder aus der Zahl der Schöffen und Senatoren gewählt, und muß Rechtsgelehrter seyn.

Der ältere Bürgermeister wird gewählt aus der ersten Ordnung, oder aus der Zahl der Schöffen; der jüngere Bürgermeister wird gewählt aus der zweiten Ordnung, oder aus der Zahl der Senatoren. Werden Stellen in der ersten Ordnung erledigt, so findet das Fortrücken aus der zweiten Ordnung in die erste Statt; die Mitglieder der zweiten Ordnung gehen nach dem Dienstalter in die erste Ordnung über.

### § 7.

*b) der Senatoren*

1) Die Senatoren werden gewählt aus Rechtsgelehrten, oder solchen Personen, welche die Forstwissenschaft oder die Cameralwissenschaft besonders studiert haben, aus Rentenirern, angesehenen Handelsleuten und Güterbesitzern.

2) Alle Senatoren müssen einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan und bemittelte Personen seyn; bei der Wahl

wird nicht auf die Confession, sondern auf die Tüchtigkeit des zu Wählenden in Rücksicht seines unbescholtenen Rufs, seines guten Charakters und seiner Fähigkeiten, welche Eigenschaften derselbe in sich vereinigen muß, gesehen; der Senat muss jedoch immer zu gleicher Zeit Mitglieder aller drei Confessionen in sich begreifen.

3) Die Senatoren müssen wenigstens dreißig Jahre alt und gebohrne Bürger seyn.

4) Die Bestimmung der Grade der Verwandtschaft, welche eine Ausschließung bewirken, bleibt die nämliche, wie solche ehehin durch kaiserliche Resolutionen festgesetzt worden ist.

5) Kein Senator darf in fremden Diensten stehen, oder Titel von fremden Staaten führen; nach geschehener und angenommener Wahl muß einem und dem andern entsagt werden.

Anwaltschaften, Administrationen und andere Geschäftsführungen für oder über einheimische oder auswärtige Dritte, wenn diese nicht zu den nächsten Anverwandten gehören, sind den Senatoren, ohne besondere Erlaubniß des Senats, untersagt; was der Wirkungskreis des Handelsmannes mit sich bringt, ist ausgenommen.

### § 8.

*c) der Herren des Rathes*

Die Herren des Rathes werden gewählt aus den eheinnigen rathsfähigen Handwerken, nämlich aus dem Handwerke der Wollenweber, aus dem Handwerke der Metzger, aus den so genannten Feuerhandwerken, aus den Handwerken der Bäcker, Schuhmacher, Gärtner, Kürschner, Löher und Fischer, aus jedem dieser Handwerke eine Person. Da das Handwerk der Wollenweber schon längst abgegangen ist; so werden an deren Stelle andere, bürgerliche Gewerbe treibende Personen gewählt. Dieses Letztere ist auch alsdann der Fall, wenn sich

in einem der gedachten rathsfähigen Handwerke, aus welchem zu wählen wäre, keiner oder nicht so viel wahlfähige Personen befinden, als zum Loose durch die sogenannte Kugelung erforderlich sind.

Der zu Wählende muß einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, gebohrner Bürger und wenigstens dreißig Jahre alt seyn; wegen der Grade der Verwandtschaft, welche eine Ausschließung bewirken, findet eben das Anwendung, was §. 7. Nro. 4. festgesetzt worden ist. Der Gewählte nimmt in der dritten Ordnung des Senats die Stelle nach dem Dienstalter.

### § 9.

#### *d) der Syndiker und Consulenten*

Ein Syndicus und Consulent muß einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, Rechtsgelehrter und wenigstens dreißig Jahre alt seyn. Er muß, wenn er ein Fremder ist, das Bürgerrecht vor dem Amtsantritt erlangen. Kein Syndicus und Consulent darf in fremden Diensten stehen, oder Titel von fremden Staaten führen; nach geschehener und angenommener Wahl muß einem und dem andern entsagt werden.

Anwaltschaften, Consulentien, Administrationen und andere Geschäftsführungen für oder über einheimische oder auswärtige Dritte, wenn diese nicht zu den nächsten Anverwandten gehören, sind den Syndikern und Consulenten, ohne besondere Erlaubniß des Senats, untersagt.

Die Bestimmung der Grade der Verwandtschaft, welche eine Ausschließung bewirken, bleibt die nämliche, wie solche ehehin festgesetzt war.

### § 10.

#### *Wahlordnung:*

#### *a) des Stadtschultheißen und der beiden Bürgermeister*

Die Wahl des Stadtschultheißen und der beiden Bürgermeister geschiehet von dem

Senat, per scrutinium, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Die Wahl des Stadtschultheißen wird den zweiten Tag nach erfolgter Erledigung dieser Stelle in einer ausserordentlichen Sitzung vorgenommen. Die Wahl der beiden Bürgermeister geschieht vier Wochen vor jedem Jahreswechsel; wird in der Zwischenzeit eines der beiden Bürgermeisterämter ganz erlediget, so versiehet, bis zu jenem Zeitpunkt, der jüngst Abgetretene aus beiden ersten Ordnungen die Stelle.

### § 11.

#### *b) der Senatoren und Herren des Raths*

Die Ernennung der Schöffen ergibt sich aus dem Obigen. (§. 6.) Die Wahl der Senatoren und Herren des Raths geschiehet nach der Vorschrift der reichsstädtischen Verfassung. Es muß jedoch ein jeder der drei Candidaten, welcher zum Loose, durch sogenannte Kugelung, zugelassen werden soll, wenigstens zwei Drittheile der Stimmen der Wahlherren für sich haben. Die Wahlherren haben bei ihrer abgesonderten Berathung über die Wahl der drei Candidaten zur Verlosung durch Kugelung, durch den Kanzleirath ein besonderes Protocoll führen zu lassen, dieses sämmtlich zu unterschreiben, und solches, mit dem Siegel des vorsitzenden Wahlherrn verschlossen, bei Namhaftmachung der drei gewählten Candidaten dem Senate zu überreichen. Dieses verschlossene Protocoll wird, nach vollzogener Kugelung, auf dem Archive, mit der nötigen Aufschrift, in einer besonderen Kiste aufbewahrt. So lange nicht fünf Mitglieder aus der Ganerbschaft Alten-Limpurg, zwei Mitglieder aus der Gesellschaft Frauenstein, es sey nun in der Eigenschaft eines Stadtschultheißen, oder in der Eigenschaft eines Mitglieds der ersten, oder in der Eigenschaft eines Mitglieds der zweiten Ordnung, im Senate vorhanden sind, so

lange muß immer ein Mitglied aus der gedachten Ganerbschaft, zur Ergänzung der Zahl von Fünfen, so wie ein Mitglied aus der erwähnten Gesellschaft, zu Ergänzung der Zahl von Zweien, zur Kugelung vorgeschlagen werden, vorausgesetzt, daß der Wahlfähigkeit der vorhandenen Individuen aus der besagten Ganerbschaft und aus der genannten Gesellschaft, nach den obigen Bestimmungen (§. 7.), nichts im Wege stehet.

### § 12.

#### *c) der Syndiker und Consulenten*

Vor der Wahl eines Syndicus und Consulenten läßt die engere Senatsdeputation (§. 20.) einen gutächtlichen Antrag an den Senat gelangen, wer unter denen, die sich gemeldet haben, besonders Rücksicht verdienen, oder wer einzuberufen seyn möchte. Die Wahl wird hierauf vom Senate nach der absoluten Mehrheit der Stimmen vorgenommen.

### § 13.

#### *Berufskreis des ganzen Senats*

Vor den Senat gehören alle Sachen, welche, wie sich die frankfurtische Reformation ausdrückt, gemeine Stadt, Bürgerschaft und Regimentsadministration betreffen. Der Senat übt die der städtischen Gemeinheit zustehenden Hoheits- und anderen Rechte unmittelbar oder mittelbar durch besondere Behörden und Verwaltungsämter, nach den diesen ertheilten Instructionen, und unter beständiger Aufsicht aus.

Der Senat ordnet die Gerichte an, bestellt die dazu gehörigen Personen, und übt die gesetzgebende Gewalt bei der Justizpflege aus; der Senat darf sich aber selbst nur so weit mit Justizsachen befassen oder über dieselben verfügen, als solche die Natur von Regierungssachen in einzelnen Fällen annehmen, vorbehaltlich dessen, was von

dem Recurse und dem Bestätigungsrechte in Strafsachen unten festgesetzt ist; die Justiz wird also unabhängig von dem Senate verwaltet.

### § 14.

#### *Amtsberuf des Stadtschultheißen und Dauer dieser Stelle*

Der Stadtschultheiß ist Referent in allen in den Sitzungen des Senats vorkommenden Sachen, in so ferne nicht Syndiker und Consulenten, welche den Vortrag erstatten, zugezogen werden; er hat beim Senate und bei den Senatsdeputationen die erste Stimme. Der Stadtschultheiß ist zugleich Director des Schöffengerichts. (§. 93.) Das Amt des Stadtschultheißen wird lebenslänglich bekleidet.

### § 15.

#### *Amtsberuf des älteren Bürgermeisters und Dauer dieser Stelle*

Der ältere Bürgermeister hat das Directorium beim Senate und bei den Senatsdeputationen, ist Director bei der Behandlung der Regierungssachen, nach den mit einem Directorium überhaupt verbundenen Rechten und Obliegenheiten, wohin auch gehört, daß er alle Namens des Senats ergehende Schreiben und andere unter dem Titel des Senats gefaßt werdende Ausfertigungen zu unterschreiben hat. Im Falle der Stimmengleichheit beim Senate, wird die Stimme des älteren Bürgermeisters doppelt gezählt. Ausserdem ist dem älteren Bürgermeister die Leitung des städtischen Militairwesens, dessen Einrichtung und Verwaltung, den öffentlichen Verhältnissen und Erfordernissen gemäß, an noch besonders festgesetzt werden wird, wobei auch die Anordnung einer eigenen Behörde, wie ehehin das Kriegszeugamt war, vorbehalten bleibt, aufgetragen. In wichtigen, vor das Directorium gehörigen Sachen hat der ältere Bürgermeis-

ter Rücksprache mit dem jüngeren Bürgermeister zu nehmen. Der Gewählte bekleidet dieses Amt ein Jahr, nach dessen Ablauf derselbe von neuem gewählt werden kann; der Abtretende nimmt wieder seine vorige Stelle unter den Schöffen ein.

**§ 16.**

*Amtsberuf des jüngeren Bürgermeisters und Dauer dieser Stelle*

Der jüngere Bürgermeister wohnt allen Senatssitzungen mit entscheidender Stimme bei, und übernimmt das dem älteren Bürgermeister zukommende Directorium, nebst dessen weiteren Functionen, wenn dieser abwesend oder verhindert ist. Ist der jüngere Bürgermeister abwesend oder verhindert, so vertritt der jüngst von diesem Amt Abgetretene die Stelle. Der jüngere Bürgermeister hat die obere Leitung der Polizei, unabbrüchig der Concurrenz des älteren Bürgermeisters, so weit dieses zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Von dem jüngeren Bürgermeister werden die Bürger und Beisassen verpflichtet, und von demselben werden die Gewerbs-, Handwerks- und Nahrungsschutzangelegenheiten in der unten bestimmten Mase behandelt. Der Gewählte bekleidet dieses Amt ein Jahr, nach dessen Ablauf derselbe von neuem gewählt werden kann. Der Abtretende nimmt wieder seine vorhinnige Stelle in der zweiten Ordnung, unter den Senatoren ein.

**§ 17.**

*Amtsberuf der Schöffen, Senatoren und der Herren des Rathes, auch Dauer dieser Stellen*

Die Schöffen, Senatoren und Herren des Rathes wohnen allen Senatssitzungen bei, und haben bei den Deliberationen entscheidende Stimmen; dieselben verwalten die Aemter, zu welchen sie gewählt werden. Der

Antheil, welchen die Schöffen an der Justizverwaltung nehmen, ist unten bestimmt. Die Stellen der Schöffen und Herren des Rathes werden lebenslänglich bekleidet; die Stelle der Senatoren wird ebenfalls lebenslänglich bekleidet, wenn dieselben nicht in die Ordnung der Schöffen, nach der obigen Bestimmung, übergehen. Die Dauer der Ämter ist unten festgesetzt.

**§ 18.**

*Amtsberuf der Syndiker und Consulenten, und Dauer dieser Stelle*

Die Syndiker und Consulenten bearbeiten mit berathender Stimme die ihnen aufgetragen werdenden städtischen Angelegenheiten, deren Behandlung vor den Senat gehört, und machen die Vorträge sowohl bei den Senatsdeputationen als bei den Plenarsitzungen des Senats, im Falle sie diesem beiwohnen. Die Syndiker und Consulenten sind ausserdem Mitglieder des Schöffengerichts mit entscheidenden Stimmen. Das Amt der Syndiker und Consulenten wird lebenslänglich bekleidet.

**§ 19.**

*Geschäftsbehandlung in den Sachen, welche vor den ganzen Senat gelangen*

a) Der Senat hält jede Woche zwei Sitzungen, der ältere Bürgermeister kann ausserordentliche Sitzungen veranstalten.

b) Die Syndiker und Consulenten wohnen den Senatssitzungen in der Regel nicht bei; es kann jedoch deren Zuziehung, um Vorträge zu erstatten, und berathende Stimmen abzulegen, sowohl von dem Senate beschlossen, als auch von dem älteren Bürgermeister veranstaltet werden.

c) Die Sachen, welche in der bevorstehenden Senatssitzung vorkommen sollen, werden nach einem von dem älteren Bürgermeister anzuordnenden Verzeichnisse, welches Vortragszettel genannt wird, dem

Stadtschultheißen vor der Sitzung zuge stellt, und zwar so, daß derselbe zu Bear beitung des Vortrags hinreichend Zeit hat.

d) Der Vortragszettel wird auch dem jün geren Bürgermeister vor der Sitzung zuge stellt, und eine Abschrift in der Kanzlei nie dergelegt, welche jeder Senator und Herr des Rath's daselbst einsehen kann.

e) Nach dem von dem Stadtschultheißen in der Plenarsitzung mit seiner Abstimmung erstatteten Vortrage, ruft der jüngere Bür germeister den älteren Bürgermeister zum Abstimmen auf. Hierauf stimmt der jüngere Bürgermeister, welcher vom älteren Bür germeister aufgerufen wird. Sodann werden weiter von oben herunter nach dem jedes maligen Aufrufe des älteren Bürgermeisters die Stimmen abgelegt.

f) Die einfache Mehrheit der Stimmen ent scheidet, wenn nicht die absolute Mehrheit besonders festgesetzt ist.

g) Nur der ältere Bürgermeister, oder der jüngere Bürgermeister, wenn er der Stellver treter jenes ist, hat das Recht, die Votanten während der Abstimmung zu unterbrechen, und auf die Frage, auf welche es ankommt, aufmerksam zu machen.

h) Der Kanzleirath führt das Protocoll, in dessen Eingange die Anwesenden bemerkt werden. Vor dem Schlusse jeder Sitzung wird das Protocoll verlesen; die Senatsmit glieder, welche sich früher mit Erlaubniß des älteren Bürgermeisters entfernt haben, müs sen sich denjenigen Sinn gefallen lassen, welchen der das Protocoll führende Kanz leirath ihrer Abstimmung beigelegt hat.

i) Werden die Syndiker und Consulanten zugezogen; so legen diese ihre berathen den Stimmen zuerst ab, und es wird hierauf in der obigen Ordnung votirt.

k) Die in Folge der ergehenden Senats beschlüsse erforderlichen Ausarbeitungen entwirft der Kanzleirath, wenn solche nicht besonders einem der Syndiker und Consu lanten aufgetragen werden.

l) Sachen von Belange, oder solche Sa-

chen, welche eine weitläufige Erörterung erheischen, werden entweder vom Sena te selbst an eine der Senatsdeputationen (§. 20. 21.) zur Einleitung, Vorbereitung und Begutachtung verwiesen, oder, nach Um ständen, von dem ersten Bürgermeister, als Director, gleichbald dahin abgegeben.

m) Der Senat kann zu Bearbeitung einzel ner Geschäfte oder Arten von Geschäften besondere Deputationen niedersetzen, deren jedesmal zu bestimmender Wirkungs kreis jedoch mit der Beendigung der ge nannten Geschäfte seine Endschaft er reicht.

## § 20.

*Von den ordentlichen Senatsdeputationen, deren Organisation, Geschäftskreis und Geschäftsbehandlung*  
a) *Engere Senatsdeputation*

Die engere Senatsdeputation besteht aus dem Stadtschultheißen, den beiden Bür germeistern, den Schöffen und Syndikern, welche letztere nur berathende Stimmen haben. Die Deputation hält ihre Sitzungen an den Sessionstagen des Schöffengerichts, Vor mittags elf Uhr, um welche Zeit das Schöf fengericht die Behandlung der Justizsachen zu schliessen hat. Diese Deputation, bei welcher einer der Syndiker und Consulanten den Vortrag macht, bearbeitet die im vorhergehenden §. unter dem Buchstaben I. benannten Sachen, und lässt solche mit Gutachten an den Senat gelangen. Ausser dem hat diese Deputation den beständigen Auftrag, Namens des Senats, Sachen, welche an sich unbedenklich und mit keinem Präjudiz verbunden sind, zu erledigen, in ei lenden Sachen aber, welche ihrer Beschaf fenheit nach eine ausserordentliche Zusam menberufung des Senats nicht zulassen, provisorisch das Nöthige zu verfügen. Bei dieser Senatsdeputation werden, wie vor hin geschehen ist, die Proclamationsschei ne abgelesen, um solche zu ordnen und zu

bestätigen.

Die Senatoren und Herren des Rathes können sich auch von denen bei der Deputation verhandelten Sachen durch Einsicht des abgehaltenen Protocolls in der Kanzlei unterrichten, so wie den Syndikern und Consulanten das Senatsprotocoll bei der Senatsdeputationssitzung zur Einsicht vorgelegt wird, damit auch diese im Zusammenhange eine Uebersicht aller vorgekommenen Regierungssachen erhalten.

Der Secretarius (§. 23.) führt das Protocoll und entwirft die beschlossenen Aufsätze, deren Abfassung nicht einem der Syndiker aufgetragen wird.

### § 21.

#### *b) Größere Senatsdeputation*

Die größere Senatsdeputation besteht aus den in vorhergehendem §. genannten Personen, sodann aus zweien Mitgliedern der zweiten Ordnung und zweien Mitgliedern der dritten Ordnung des Senats, welche von dem Senate auf ein Jahr besonders gewählt werden. Der Senat verweist, nach Ermessen, von den im §. 19. I. genannten Sachen an diese Deputation, zur Einleitung, Vorbereitung und Begutachtung. Einer der Syndiker und Consulanten, welche beratende Stimmen haben, macht den Vortrag; die Sessionen werden in der Regel, auf Veranstaltung des älteren Bürgermeisters, den Samstag gehalten.

### § 22.

#### *c) Sogenannte geheime Senatsdeputation*

Die in dem kaiserlichen Rescripte vom 10. December 1734 gedachte geheime Deputation wird nach der vorhinnigen reichsstädtischen Organisation, Ermächtigung und Geschäftsführung beibehalten.

### § 23.

#### *Von der Senatskanzlei*

Die Senatskanzlei besteht aus einem Kanzleirath, einem Secretarius, einem Ingrossisten, zwei Kanzlisten, einem Kanzleiboten.

Jeder der beiden Bürgermeister hat ausserdem eine Ordonnanz zu den vorfallenden Ausrichtungen, deren Anstellung diesen überlassen bleibt.

Der Kanzleirath hat die Leitung der Kanzleigeschäfte überhaupt, und dabei die oben (§. 19.) gedachten Geschäfte zu verrichten; er contrasignirt alle Namens des Senats abgehende Schreiben, und alle mit dem Titel des Senats ausgefertigt werdende Expeditionen, welche der ältere Bürgermeister unterschreibt. Der Secretarius vertritt die Stelle des ersten Archivars (§. 24.), versieht das oben (§. 20.) gedachte Geschäft, führt das Protocoll bei andern besonders angeordnet werdenden Deputationen (§. 19.), fertigt die Vortragszettel (§. 19.), besorgt die Zustellung der Acten, aus welchen Vorträge gemacht werden sollen, an den Stadtschultheißen und die Consulanten, führt das Register über die den Syndikern zugetheilten Sachen, und beglaubigt alle die Ausfertigungen, welche der Kanzleirath nicht zu contrasigniren hat. Der Kanzleirath und Secretarius müssen einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, und wenigstens dreißig Jahre alt seyn. Sie müssen Rechtsgelehrte seyn. Nach geschehener und angenommener Wahl müssen sie, wenn sie Fremde sind, das hiesige Bürgerrecht erlangen. Wegen der Verwandtschaft, welche eine Ausschliessung bewirkt, verbleibt es bei der älteren Bestimmung. Die Wahl geschieht vom Senate nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Fremden Diensten und Titeln von fremden Staaten müssen beide entsagen; sie dürfen keine

Anwaltschaften, Administrationen und andere Geschäftsführungen für oder über einheimische oder auswärtige Dritte, welche nicht zu den nächsten Anverwandten gehören, ohne besondere Erlaubniß des Senats, übernehmen. Sie bekleiden diese Stellen lebenslänglich.

Der Ingrossist verrichtet die Collationirung aller Expeditionen, und bemerkt dieses unter dieselben, führt die Rechnung über die Kanzleitaxen, welche er einnimmt, und wöchentlich an das Recheneiamt abliefern, bemerkt auch die Taxen auf jeder Expedition, sorgt für die richtige Insinuation und Bestellung, und leistet Hülfe beim Secretariat, so wie, erforderlichen Falles, beim Expediren.

Den Kanzlisten liegt das Expediren ob.

Die Wahl des Ingrossisten, der Kanzlisten, des Kanzleiboten, welche sämmtlich einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, und wenn sie Fremde sind, das hiesige Bürgerrecht vor dem Dienstantritt erlangen müssen, geschiehet von dem Senate nach der Mehrheit der Stimmen auf lebenslang.

#### § 24.

##### *Von dem Archive*

Für das Archiv sind zwei Archivarien, von denen der erste der jedesmalige Secretarius der Senatskanzlei ist (§. 23.), und ein Buchbinder angestellt. Die Oberaufsicht über das Archiv hat der Direktor des Consistoriums. Die Archivarien werden von dem Senate nach der absoluten Mehrheit der Stimmen auf lebenslang gewählt; sie müssen einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan seyn, und, wenn sie Fremde sind, das Bürgerrecht vor dem Dienstantritt erlangen; sie dürfen keine Titel von fremden Staaten führen, und müssen sich aller Anwaltschaften, Administrationen und anderer Geschäftsführungen für oder über einheimische oder auswärtige Dritte, wenn

diese nicht zu den nächsten Anverwandten gehören, ohne besondere Erlaubniß des Senats, enthalten.

### Zweiter Abschnitt

#### ***Von den besonderen Behörden und Verwaltungsämtern, durch welche der Senat mittelbar die Hoheits- und Verwaltungsrechte ausübt***

#### § 25.

##### *Behandlung der geistlichen und Schulsachen*

Dem Consistorium ist die Ausübung der Hoheits- und Episcopalrechte aufgetragen. Bei dem Wirkungskreise des erzbischöflichen Generalvicariats wird es, so weit solcher vorhin in gesetzmäßiger Uebung gewesen, so lange belassen, bis desfalls andere Bestimmung auch für andere deutsche Staaten erfolgt.

Wegen der obern Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten und Erziehungsinstitute bleibt die Verordnung vorbehalten.

In Ansehung der geistlichen katholischen Güter, welche der Stadt durch den ratificirten Deputations-Hauptschluß von 1803 als Entschädigung angewiesen worden sind, verbleibt es bei der Disposition des gedachten Deputations-Hauptschlusses.

Das Consistorium besteht aus

1) einem evangelisch-lutherischen oder evangelisch-reformirten Mitgliede des Senats der ersten Ordnung, welches ein Rechtsgelehrter seyn muß.

Dieser führt das Directorium, wird von dem Senate per scrutinium noch der absoluten Mehrheit der Stimmen auf lebenslang gewählt. Der Director des Consistoriums hat zugleich die Aufsicht über die Stadtbibliothek, bei welcher ein Bibliothecarius angestellt ist.

Sodann besteht das Consistorium

2) aus dem jedesmaligen Senior des

evangelisch-lutherischen Prediger-Ministeriums;

3) aus dem ältesten Prediger dieses Ministeriums.

Sind zu der nämlichen Zeit der Director und der unter der folgenden Ziffer gedachte Rechtsgelehrte der evangelisch-lutherischen Confession zugethan; so tritt an die Stelle dieses Predigers aus dem Ministerium ein evangelisch-reformirter Prediger, von drei zu drei Jahren aus beiden Kirchen abwechselnd.

4) Aus einem evangelisch-lutherischen oder evangelisch-reformirten Rechtsgelehrten aus der Bürgerschaft, welcher dem Senate von dem Bürgerausschuß präsentirt wird;

5) einem Actuarius, nebst einem Pedellen.

In Ehesachen hat das Consistorium keine Gerichtsbarkeit auszuüben.

## § 26.

### *Behandlung der Polizei- und Medicinalsachen*

Die Polizeisachen werden unter der oberen Aufsicht des jüngeren Bürgermeisters von einem besondern Amte, welches die Benennung: Polizeiamt, hat, behandelt. Ein Mitglied der beiden ersten Ordnungen des Senats, welches von dem Senate nach der absoluten Mehrheit der Stimmen per scrutinium auf drei Jahre gewählt wird, und nach Ablauf dieses Zeitraums von neuem wieder gewählt werden kann, steht diesem Amte mit Zuziehung eines Mitglieds des Senats dritter Ordnung, welches nicht zu den sogenannten geschätzten Handwerken gehört, vor, und demselben ist das erforderliche Polizeipersonale, wie solches mit den einem jeden obliegenden Functionen besonders bestimmt werden wird, untergeordnet.

Der Geschäftskreis des Polizeiamts umfaßt die Obsorge für die Beobachtung der

Polizeigesetze überhaupt; er begreift besonders die Functionen des ehemaligen Feueramts, die Obsorge für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in der Stadt, für die Verhütung der Bettelei, die Abhaltung verdächtiger Personen, für die Verhütung der Verbrechen und für die Habhaftwerdung der Verbrecher. Das Polizeiamt hat die Aufsicht über das Zucht- und Arbeitshaus, über die Wärter und Aufseher der Gefangenen, und über die zu jenem oder zu andern öffentlichen Arbeiten verurtheilten Personen, über die Verwahrungsorte der Verhafteten, und über die Verhafteten selbst, überall mit Beobachtung dessen, was die Gerichte, denen die Befugniß zusteht, sich von der judicatmäßigen Behandlung der Verurtheilten und der Verwahrung der Gefangenen selbst zu unterrichten, und von denen auch die Wärter und Aufseher der Gefangenen und Gefängnisse unmittelbar Befehle zu empfangen und zu vollziehen haben, hierbei etwa besonders zu verfügen den vorwaltenden Umständen angemessen finden. Die Strafgewalt des Polizeiamts und die Gränzlinie zwischen dem Wirkungskreise der Polizei und dem Wirkungskreise des Criminalgerichts werden durch eine besondere Verordnung bestimmt. Das Polizeiamt hat die Aufsicht über das Gesinde, ertheilt Reisepässe und Permissionscheine, letztere jedoch nur auf einen Zeitraum von sechs Wochen; zu einem längeren Aufenthalte ist die Erlaubniß des Senats erforderlich, welche dem Polizeiamte jedesmal bekannt gemacht wird, um über die Befolgung zu wachen. Dem Polizeiamte liegt die Bestimmung der Marktpreise und Taxen über Fleisch, Brod, Bier und sämtliche Victualien ob. Die dem Polizeiamte, wegen der bei demselben vorkommenden ökonomischen Gegenstände, beizuordnenden bürgerlichen Ausschußdeputirten haben bei Festhaltung aller dieser Taxen mit beratender Stimme mitzuwirken. Wegen Besorgung der Censur der im Druck

erscheinenden Schriften und öffentlichen Blätter bleibt die Verordnung vorbehalten. Das Polizeiamt versieht endlich auch mit Zuziehung der Physicorum das vormalige Sanitätsamt.

### § 27.

#### *Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen*

Die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen ist, nach der unter der jüngsten Regierung getroffenen und zweckmäßig befundenen Einrichtung, Commissionen anvertraut, welche, ohne andere Amtseigenschaft, bloß von Bürgern besetzt sind, und die Benennung haben: Verwaltungscommission der N. N. Stiftung.

### § 28.

#### *Fortsetzung*

Diese Verwaltungscommissionen stehen unter der oberen Aufsicht des Senats, welche derselbe durch zwei aus den beiden ersten Ordnungen auf drei Jahre per scrutinium zu wählende Deputirte ausübt. Diese Deputirten haben von Zeit zu Zeit die Stiftungen zu besuchen, sich von dem Zustande derselben und der Verwaltung zu unterrichten, und über den Befund an den Senat gutächtlichen Bericht zu erstatten.

### § 29.

#### *Fortsetzung*

Dasjenige, was die Gränzen einer Verwaltung überschreitet, wohin auch zu rechnen ist, wenn neue Gebäude aufgeführt, oder Baureparaturen gemacht werden sollen, wozu ein Aufwand von mehr denn fl. 500. erforderlich ist, dürfen die Commissionen für sich nicht vornehmen. Sie lassen die erforderliche Anfrage durch die beiden Senatsdeputirten an den Senat gelangen, und der Senat conferirt darüber mit dem Bürgerausschuß.

### § 30.

#### *Fortsetzung*

Die Rechnungen der Verwaltungscommissionen werden jedes Jahr von dem bürgerlichen Neunercollegium justificirt und den Senatsdeputirten, welche desfalls an den Senat berichten, vorgelegt, so wie das Neunercollegium dem Bürgerausschuß Kenntniß davon zu geben hat. Finden der Senat und der Bürgerausschuß nichts zu erinnern; so ertheilt der Senat die Absolutoria.

### § 31.

#### *Fortsetzung*

Der öffentlichen milden, hier in Betrachtung kommenden Stiftungen sind fünf:

Der Almosenkasten,

das Hospital zum heiligen Geist,

das Armen- und Waisenhaus,

die beiden weiblichen, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, nur für evangelisch-lutherische Glaubensverwandte, welche, wie ehehin, von dem Senate nach der Mehrheit der Stimmen, jedoch per scrutinium, zu wählen sind, zu benutzenden Versorgungsanstalten

zu St. Katharinen,

zu den weißen Frauen.

### § 32.

#### *Fortsetzung*

Die Verwaltungscommissionen bestehen:

die des Almosenkastens aus fünf Commissarien,

die des Hospitals zum heiligen Geist aus sechs Commissarien, unter welchen ein Arzt aus der Zahl der hiesigen practicirenden Aerzte befindlich seyn muß,

die des Armen- und Waisenhauses aus fünf Commissarien,

die des St. Katharinenklosters aus drei Commissarien, und

die des Weißfrauenklosters aus drei Commissarien.

**§ 33.**

*Fortsetzung*

Bei denjenigen Stiftungen, bei welchen nur drei Commissarien angestellt sind, verbleiben diese sechs Jahre bei der Verwaltung; alle zwei Jahre tritt der älteste in der Verwaltung aus. Die Commissarien der übrigen Stiftungen, mit Ausnahme des im §. 32. gedachten Arztes, als welcher nicht gleich den andern Mitgliedern wechselt, wohl aber nach Ablauf von fünf Jahren, wenn er sich die Stelle nicht ausdrücklich verbittet, auf weitere fünf Jahre wieder gewählt werden kann, bleiben fünf Jahre bei der Verwaltung; in jedem Jahre tritt der älteste in der Verwaltung aus. Die fünf Stiftungen haben einen gemeinschaftlichen Rechtsconsulenten.

**§ 34.**

*Fortsetzung*

Die Ergänzung der Verwaltungscommissarien geschieht auf die Weise, daß der Bürgerausschuß dem Senate zwei Personen aus der Reihe der Bürger aller drei christlichen Hauptconfessionen, in so fern die Stiftung nicht einer Confession ausschliessend gewidmet ist (§. 31.), vorschlägt, von welchen der Senat eine durch Stimmenmehrheit wählt. Der Gewählte ist verpflichtet, die Stelle anzunehmen. Wird der eben Austretende, es sey zu der nämlichen oder einer andern Stiftung, sogleich wieder in Vorschlag gebracht; so kann er sich die Wahl verbitten. Mit der Wahl des Rechtsconsulenten, dessen Stelle lebenslänglich bekleidet wird, wird eben so verfahren.

**§ 35.**

*Fortsetzung*

Jede Verwaltungscommission wählt unter sich ein Mitglied, welches das Directorium führt, und Senior genannt wird.

**§ 36.**

*Fortsetzung*

Die Verwaltungscommissionen werden ermächtigt, in Gegenwart eines der Senatsdeputirten, die Officianten und Subalternen der Stiftungen zu wählen, und im Namen des Senats zu verpflichten. Die Senatsdeputirten haben, mit einander abwechselnd, bei der Wahl mitzustimmen, und wenn ihnen Anstände vorzuwalten scheinen, an den Senat zu berichten, in welchem Falle die Verpflichtung ausgesetzt werden muß.

**§ 37.**

*Fortsetzung*

Wegen der neu angeordneten, mit den milden Stiftungen in Verbindung stehenden allgemeinen Armencommission bleibt eine etwa erforderlich werdende weitere Bestimmung vorbehalten.

**§ 38.**

*Behandlung der Commerz- und Handlungssachen*

Commerz- und Handlungssachen, welche die staatspolizeiliche Fürsorge für die Aufnahme der Handlung und Schifffahrt und die Handhabung der desfallsigen Verordnungen, Rechte, Herkommen und Verträge betreffen, werden bei dem Recheneiamt behandelt, welches solche nach der Beschaffenheit des Gegenstandes mit Gutachten an den Senat gelangen läßt.